

§ 1 Einleitung

A. Problemaufriss und Erkenntnisziel

„Well: John Marshall has made his decision, now let him enforce it!” Diese Aussage, die der amerikanische Präsident *Andrew Jackson* getätigt haben soll,¹ nachdem der US Supreme Court die Regelung der Beziehungen zwischen Gliedstaaten der USA und den Cherokee 1832 untersagt hatte,² ist paradigmatisch für die wohl größte Herausforderung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Während Verfassungsgerichte nämlich Entscheidungen mit weitreichenden rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Folgen treffen, haben sie oftmals nur eingeschränkte Möglichkeiten, ihre Entscheidungen zu vollstrecken.³ *Jackson* insinuiert, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Entscheidungsdurchsetzung auf sich allein gestellt, jedenfalls aber von der Unterstützung anderer abhängig sei.⁴ Zwar leidet die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit noch nicht in gleichem Maße wie in einer Reihe anderer Verfassungsordnungen zu beobachten an einem sinkenden gesellschaftlichen Rückhalt.⁵ Gleichwohl lässt sich auch hinsichtlich der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit eine partiell erodierende Befolgungsbereitschaft beobachten.⁶ Geht man mit *Kelsen* und *Merkel* davon aus, dass die Verfassung erst durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit vollumfänglich ihre

1 Ihm wohl aber fälschlicherweise zugeordnet, vgl. *Miles*, After John Marshall's Decision: Worcester v. Georgia and the Nullification Crisis, *The Journal of Southern History*, 39 (1973), 519.

2 U.S. Supreme Court, Worcester v. Georgia, 31 U.S. 515 (1832).

3 *Carrubba*, Model of Endogenous Development, *JOP* 71 (2009), 55 (56).

4 Anhand dieser Haltung *Jacksons* und ihrer späteren Änderung wird deutlich, wie sehr die Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen auch politische Determinationskraft beinhaltet, dazu *Breyer*, The Cherokee Indians and the Supreme Court, *Journal of Supreme Court History* 2000, 215 (224 ff.).

5 Zur wachsenden Bedrängnis der Verfassungsgerichtsbarkeit *Vofßkuhle*, Die weltweite Krise der Verfassungsgerichtsbarkeit, *JZ* 2024, 1 ff.

6 Vgl. zur Umsetzungsverweigerung, gleichwohl in Ausnahmefällen, *Koepf*, Exekutiver Ungehorsam und rechtsstaatliche Resilienz, 2023, S. 4 f., 7 ff.; die Erosion der Folgebereitschaft reiht sich in ein insgesamt bestehendes Phänomen ein, dass Verfassungsgerichte basierend auf politischen Gegebenheiten mehr oder weniger Gegenwind erfahren, *Manow*, Der Geist der Gesetze, *Merkur* 891 (2023), 5 (7 ff.).

Wirkung entfalten kann,⁷ so kommt man in dem gleichen Gedankengang nicht umhin, einen Schritt weiter zu gehen und eine durchsetzungsstarke Verfassungsgerichtsbarkeit als Bedingung für eine vollumfänglich wirkende Verfassung zu betrachten. Die Effektuierung des normativen Gehalts einer Verfassung kann nämlich nur dann durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit realistischerweise erreicht werden, wenn diese Verfassungsgerichtsbarkeit ihre Entscheidungen über jenen normativen Gehalt umzusetzen vermag. Weil das Bundesverfassungsgericht selbst aber „keine Truppen“ hat, die seine Entscheidungen vollstrecken könnten, ist es auf eine freiwillige Befolgungsbereitschaft angewiesen.

Die bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen sind – wenigstens ihrem Grundsatz nach – vollstreckungsfähig. Dies ergibt sich nicht nur aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz effektiven Rechtsschutzes,⁸ sondern auch aus der Regelung des § 35 BVerfGG, wonach sowohl die Wahl des Vollstreckungsorgans als auch in Ausnahmefällen Art und Weise der Vollstreckung dem Einfluss des Gerichtes unterliegen. Die Frage nach einer Vollstreckung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen ist dabei insbesondere bedeutsam, weil diese oftmals vorangegangenen politischen Disputen entspringen und sich so nicht lediglich auf die Ebene rechtlicher Wertungen beschränken. Anders als in den fachgerichtlichen Vollstreckungsverfahren⁹ ist das Durchsetzungsverfahren des Bundesverfassungsgerichts trotz seiner erheblichen Tragweite allerdings nur lückenhaft positiv normiert. Die hauptsächliche Regelung der Entscheidungsdurchsetzung erfolgt durch das Gericht selbst.¹⁰ Das ist zunächst nicht bedenklich, wird doch durch derartiges „Richterrecht“ keine neue parallele Rechtsordnung geschaffen, sondern lediglich das geltende positive Recht konkretisiert, ergänzt und durch Um- und Neubildung ausgebaut.¹¹ Diese Selbstregulierungsfähigkeit wirft allerdings

7 *Merkel*, Die gerichtliche Prüfung von Gesetzen und Verordnungen, *öZBl* 39 (1921) 569 (579); *Kelsen* spricht von rechtstechnischen Garantien für die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, *Kelsen*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, *VVDStRL* 5 (1929), 30 (31 ff.).

8 Zu dem Zusammenhang zwischen Vollstreckung und dem Grundsatz effektiven Rechtsschutzes *Berkemann*, Machtlose Verwaltungsgerichte?, *DÖV* 2019, 761 (763).

9 Vgl. etwa §§ 704 – 959 ZPO, §§ 449 – 463d StPO, §§ 167 – 172 VwGO, in der VwGO findet sich wohlgemerkt ein Verweis in die ZPO.

10 Dazu etwa *Schneider*, Die Vollstreckungskompetenz nach § 35 BVerfGG, *NJW* 1994, 2590 (2592 f.); *Gaier*, Die Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, *JuS* 2011, 961 (961 f.).

11 *Esser*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 1972, S. 194; zum Begriff des „Richterrechts“ *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, 11. Auflage 2019, Rn. 235.

eine Vielzahl an Fragen auf. Sie reiht sich etwa in das langanhaltende Streitthema der „Eigenständigkeit des Verfassungsprozessrechts“¹² ein oder fordert die Erörterung der materiellen Grenzen der Vollstreckungskompetenz des Gerichts.¹³ Neben solchen materiell-verfassungsrechtlichen und verfassungstheoretischen Aspekten scheint aber ein Themenfeld ein nicht gerechtfertigtes Schattendasein zu pflegen: die verfahrensrechtlichen Aspekte der Vollstreckung. Die Thematik wird zwar mitunter angeschnitten, eine umfassende Darstellung des Durchsetzungsverfahrens sucht man allerdings – schwer nachvollziehbar – vergeblich.¹⁴ Vor dem Hintergrund eines Erfordernisses der Absehbarkeit verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, auch prozessualer Natur, ist es nämlich dringend geboten, das Verfahren ihrer Durchsetzung und Effektivierung nachvollziehbar zu veranschaulichen.¹⁵

Das Durchsetzungsverfahren des Bundesverfassungsgerichts ist komplex. Obwohl § 35 BVerfGG explizit von der Vollstreckung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen spricht, ist das Spektrum verfassungsgerichtlicher Durchsetzungsmechanismen breiter gefasst. Es gibt nicht von vornherein eine singuläre Möglichkeit, die Entscheidungen zu effektuieren. Deswegen ist der Entscheidungsfindungsprozess des Gerichts, wie die einzelnen Entscheidungen bestmögliche Geltung erlangen können, nicht als binäre „wenn – dann“ – Relation ausgestaltet. Erkenntnisziel der vorliegenden Arbeit ist es deshalb, zu beleuchten, welches Verfahren mit der Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen einhergeht.

Der intuitive erste Zugriff auf das verfassungsgerichtliche Durchsetzungsverfahren führt zur bereits angesprochenen Vollstreckungsnorm des § 35 BVerfGG. Die Vorschrift diene dem Bundesverfassungsgericht beispielsweise als Grundlage teils weitreichender, gesetzesähnlicher Anordnungen. Ihrem Wortlaut nach kann das Bundesverfassungsgericht Art und Weise der Vollstreckung sowie das zuständige Vollstreckungsorgan bestimmen. Trotz dieser *prima facie* zentralen Rolle des § 35 BVerfGG in der

12 Etwa Häberle, Die Eigenständigkeit des Verfassungsprozessrechts, JZ 1973, 451 ff.; dagegen E. Klein in: Badura/Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre BVerfG, Bd. 1, 2001, 507 (511 ff.).

13 Dies behandelt etwa Lücke, Die stattgebende Entscheidung, JZ 1983, 380 (381 ff.).

14 E. Klein in: Benda/Klein/Klein (Hrsg.), Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage 2020, Rn. 1559 ff.; Laumen, Vollstreckungskompetenz, 1997, S. 56 ff.; Weiß, Vollstreckungskompetenz, 1976, S. 11 f.; Lechner/R. Zuck, BVerfGG, 8. Auflage 2019, § 35 Rn. 17 f.

15 Zu dem rechtsstaatlichen Gebot der Kontinuität und Absehbarkeit richterlicher Rechtsfortbildung Würtenberger in: Guggenberger/Würtenberger (Hrsg.), Hüter der Verfassung oder Lenker der Politik?, 1998, S. 57 (78 f.); Fröhlinger, Die Erledigung der Verfassungsbeschwerde, 1982, S. 82.

Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen ist die Norm in der Praxis bei der Verwendung von Durchsetzungsinstrumenten insgesamt restriktiv angewendet worden, da mit ihr tiefgreifende Kompetenzübergriffe einhergehen.¹⁶ Dies ist umso mehr der Fall, wenn sich eine entsprechende Anordnung an eine andere Gewalt als die Judikative richtet. Es bedarf – so eine der hier verfolgten Thesen – eines umfangreichen Verfahrens seitens des Gerichts, sich zu einer Vollstreckungsentscheidung zu entschließen und deren Wortlaut zu formulieren. Es stellt sich also die Frage, wie das Verfahren der Vollstreckung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen – vor allem wenn das Gericht sich zu einem Übergriff in den Kompetenzbereich einer anderen Gewalt entschließt – ausgestaltet ist und inwiefern dieses Verfahren eine legitimitätsstiftende Wirkung entfaltet.¹⁷

Dieser erste Zugriff auf das verfassungsgerichtliche Durchsetzungsrecht über § 35 BVerfGG deckt allerdings nur einen Teilaspekt des Durchsetzungsverfahrens ab. Dieses ist nämlich insgesamt deutlich komplexer, als § 35 BVerfGG es erahnen lässt. Will man das verfassungsgerichtliche Durchsetzungsrecht analysieren, so muss man sich zuerst, vielleicht kontraintuitiv, vom Begriff der Vollstreckung lösen. Vollstreckung und Durchsetzung haben nämlich nicht den gleichen Bezugspunkt. Während die Vollstreckung von Entscheidungen sich auf die effektive Umsetzung einzelner Entscheidungen bezieht, meint Durchsetzung im Kontext dieser Untersuchung, wie das Bundesverfassungsgericht Entscheidungsgehalte und Wertungen, die auch über einzelne Entscheidungen hinausgehen, in der Rechts- und Gesellschaftsordnung implementieren und zur größtmöglichen Wirkkraft verhelfen kann. Das wirkt sich auch auf das präsenste Normmaterial aus. Im Sinne des § 35 BVerfGG meint Vollstreckung nämlich nicht lediglich die zwangsweise Durchsetzung von Leistungsurteilen, sondern betrifft die Frage, wie das Gericht seinen Entscheidungen umfassende Geltung verschafft.¹⁸ Die Folgebereitschaft für verfassungsgerichtliche Entscheidungen und damit die tatsächliche Wirkkraft der Verfassung setzt

16 Zur praktischen Anwendung seitens des BVerfG *Burkiczak* in: *ders./Dollinger/Schorkopf* (Hrsg.), BVerfGG, 2. Auflage 2022, § 35 Rn. 10 ff.

17 Zur legitimitätsstiftenden Wirkung gerichtlicher Verfahren etwa *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 55 ff.

18 BVerfGE 6, 300 (303 ff.) – Vollstreckungsanordnung KPD (1957); *Arndt*, Das Bundesverfassungsgericht, DVBl. 1952, 1 (3); umfassend dazu *Herzog*, Vollstreckung, Der Staat 4 (1965), 37 (38 ff.); *Bockslaff*, Vollstreckung von bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen, 1987, S. 28; *E. Klein* in: *Benda/Klein/Klein* (Hrsg.), Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage 2020, Rn. 1548; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 4. Auflage 2024, § 35 Rn. 18.

nicht die Potestas einer zwangsweisen Vollstreckung, sondern vor allem eine Kultur des Respekts gegenüber dem Rechtsstaat voraus.¹⁹ Wie verfassungsgerichtliche Entscheidungen vollumfängliche Wirkkraft entfalten, kann man deshalb nur vollständig durchdringen, wenn man seinen Blick nicht auf herkömmliche Zwangsmittel beschränkt, sondern sein Sichtfeld auch für nicht normierte Mittel der Umsetzung von Rechtsaussprüchen weitet.

Das Durchsetzungsverfahren des Bundesverfassungsgerichts ist somit um ein Vielfaches differenzierter als eine reine Bezugnahme auf die vermeintliche Vollstreckungsvorschrift des BVerfGG es erahnen lässt. Es spannt sich in einem multipolaren Feld aus institutioneller Akzeptanz, der Folgebereitschaft in Politik und Gesellschaft für auch kontroverse Entscheidungen und dem Zusammenspiel unterschiedlich stark formalisierter Durchsetzungsinstrumente auf. Verfassungsgerichtliche Durchsetzung ist nicht nur auf das konkrete Verfahren bezogen, sondern akkumuliert eine Vielzahl an auch verfahrensunabhängigen verfassungsgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten. Neben „harten“ Durchsetzungsanordnungen hat das Bundesverfassungsgericht komplexe Optionen zur Verfügung, um seinen Entscheidungsgehalt vollumfänglich zur tatsächlichen Geltung zu verhelfen.

Der zentrale Bestandteil dieser Untersuchung ist von der These geleitet, dass eine effektive Durchsetzung nicht allein durch ein formalisiertes Verfahren erfolgt, sondern das Gericht sich hierfür anderer, teils auch informeller Instrumente und nicht kodifizierter Abläufe bedient.²⁰ Insgesamt geht die vorliegende Untersuchung davon aus, dass § 35 BVerfGG zwar Teil der verfassungsgerichtlichen Durchsetzung ist, nicht aber jede Form der Durchsetzung sich normativ auf § 35 BVerfGG zurückführen lassen muss. Vielmehr tragen auch andere prozessuale Normen sowie die juristische Methodik, Argumentationsweise und Tenorierungsvarianten des Gerichtes zur Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen bei. Das Bundesverfassungsgericht muss insgesamt die geringe Normierungsdichte seiner Durchsetzungsmöglichkeiten kompensieren. Eine dafür genutzte Dogmatik sucht diese Arbeit herauszuarbeiten, darzustellen und zu systematisieren. Ziel der Untersuchung ist nicht lediglich eine Typologie der Durchsetzungsinstrumente vorzulegen, sondern ein Entscheidungsverfahren hin-

19 *Manow*, Unter Beobachtung, 2024, S. 72; ähnlich *Volkmann*, Demokratiesicherung durch Verfassungsgerichte?, *Der Staat* 63 (2024), 487 (488).

20 *Waldhoff* bringt in einem Interview mit der ZRP den Begriff des „Vollstreckungs-Soft-Law“ ein, vgl. *Waldhoff/C. Jahn*, Vollstreckung der Verfassung?, *ZRP* 2018, 121 (122).

sichtlich der Wahl und Ausgestaltung dieser Durchsetzungsinstrumente sichtbar zu machen. Zwar werden schwerpunktmäßig die prozessualen Besonderheiten der verfassungsgerichtlichen Entscheidungsimplementation betrachtet. Insgesamt soll die Untersuchung aber die Gelingensbedingungen verfassungsgerichtlicher Entscheidungsimplementation verdeutlichen.

B. Gang der Untersuchung

Davon ausgehend gilt das Augenmerk zunächst grundlegenden Prämissen der Folgebereitschaft für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hierzu zählt zunächst eine Untersuchung der Akzeptanz für die Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen. Als zentrale Ressource vermittelt sie dem Bundesverfassungsgericht nämlich ein besonderes Maß an Autorität. Deswegen stellt sich zuerst die Frage, wie das Gericht, auch im Vergleich zu anderen Staatsorganen, zu einem solch erheblichen Maß an Akzeptanz gelangt ist und wie es diese Akzeptanz beibehält. Hierbei ist zuerst zu ergründen, welche Erwartungen an das Bundesverfassungsgericht gestellt werden, um so seine Rolle im Rechts- und Gesellschaftssystem zu definieren. Die Rolle zeichnet nämlich an das Gericht adressierte Verhaltens- und Verfahrenserwartungen vor.²¹ Einerseits ist das Rollenverständnis relevant für die Frage, was das Gericht leisten muss, um die für eine freiwillige Befolgung maßgebliche Akzeptanz der Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Andererseits gibt die Rolle des Gerichts aber auch Aufschluss darüber, welchen Erwartungen es nicht entsprechen darf, um nicht die Möglichkeit zu verlieren, seiner spezifische Funktion innerhalb der Verfassungsordnung nachzukommen. Der erste Abschnitt der Arbeit befasst sich also mit der Stellung des Gerichtes im deutschen Rechts- und Gesellschaftssystem und ergründet, wie die (teils weitreichenden) Erwartungen der Rechtssuchenden mit der Funktionenzuweisung im Grundgesetz in Einklang gebracht werden können, um hier Rückschlüsse über das für verfassungsgerichtliche Entscheidungsdurchsetzung zentrale Kriterium der Autorität des Gerichts zu erhalten.

Nachdem diese Prämissen der Entscheidungsdurchsetzung geklärt sind, wird das Bundesverfassungsgericht als Handlungssubjekt näher in den Blick genommen. Die Untersuchung folgt dabei im Wesentlichen einer Unterteilung in Akzeptanzsicherungsmechanismen, die losgelöst von ein-

21 Zum Begriff der Rolle in einem (rechts-)soziologischen Kontext vgl. etwa *Boulanger* in: *Wrase/Boulanger* (Hrsg.), *Die Politik des Verfassungsrechts*, 2013, S. 67 (71 f.).

zelen Verfahren betrieben werden und Strategien, in konkreten Verfahren für die konkrete Entscheidung die Umsetzungswahrscheinlichkeit zu maximieren. Der zuerst untersuchte Abschnitt verfahrensunabhängiger Akzeptanzsicherungsmechanismen befasst sich dabei vor allem mit der Frage, wie das Gericht seine institutionelle Akzeptanz sicherstellt.

Daran anschließend widmet sich die Untersuchung dem Rahmen des auf konkrete Verfahren bezogenen Durchsetzungsrechts. Die Grundlage der Erwägungen wird hierbei dadurch gelegt, dass die Funktionen des Prozessrechts vergegenwärtigt werden und darauf basierende Schlussfolgerungen für den Rahmen des Durchsetzungsverfahrens gezogen werden können. Es wird sich zeigen, dass das Durchsetzungsrecht über bestehende Normen hinaus weiter angereichert werden muss, weswegen anschließend der Fokus darauf liegt, wie und durch wen das Prozessrecht weiter ausgestaltet wird. Der Abschnitt schließt mit einer Darstellung und Systematisierung der Durchsetzungsinstrumente sowie deren inhaltlicher Reichweite. Im Rahmen dieser Systematisierung stellt sich auch die Frage, wie die unterschiedlichen Instrumente der Durchsetzung sich qualitativ unterscheiden. Um ein Entscheidungsverfahren hinsichtlich der Nutzung von Durchsetzungsinstrumenten herzuleiten, ist es nämlich von Bedeutung zu wissen, ob verschiedene Instrumente ein „Mehr“ oder „Weniger“ gegenüber anderen Instrumenten darstellen, oder sie ein aliud zueinander bilden. Die Systematisierung der Durchsetzungsinstrumente ist dabei maßgeblich vor dem Hintergrund der freiwilligen Befolgung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen zu sehen. Wird nämlich eine verfassungsgerichtliche Entscheidung freiwillig umgesetzt, entsteht kein Konflikt zwischen dem Gericht und den Entscheidungsadressaten. Das schont die Autorität des Bundesverfassungsgerichts als Grundlage der Durchsetzung. Am Ende dieses Abschnitts steht ein Rahmen für die Ausgestaltung des bundesverfassungsgerichtlichen Durchsetzungsverfahrens.

Dieser Rahmen wird im letzten Abschnitt der Untersuchung konkretisiert. Unterteilt in drei Verfahrensstadien des verfassungsgerichtlichen Durchsetzungsverfahrens wird untersucht, wie das Bundesverfassungsgericht seine Durchsetzungsinstrumente in Bezug auf konkrete Entscheidungen anwendet, um diesen zur Befolgung zu verhelfen. Im Fokus stehen dabei das Zusammenwirken informeller und formeller Durchsetzungsinstrumente sowie die Frage, wie abhängig die Verfahrensgestaltung von den jeweiligen Richtern des Bundesverfassungsgerichts ist. Aber auch das Zusammenspiel mit den Beteiligten und Dritten wird ein Aspekt des Abschnitts sein. Hier findet die Untersuchung ihren Höhepunkt. Der Ab-

schnitt zielt darauf ab, zu verdeutlichen, wie das Gericht im Verfahren Akzeptanz generieren und Akzeptanzressourcen nutzen kann, wie es der Gefahr der Nichtbeachtung begegnen und Obstruktionstendenzen überwinden kann.

Bei alledem soll die Arbeit über Elemente der normativen Rechtswissenschaft hinausgehen und auch die empirische Rechtswissenschaft einbeziehen.²² Die geringe Dichte an Literatur hinsichtlich des einer Vollstreckungsanordnung vorgelagerten Verfahrens fordert eine unmittelbar an den Beteiligten gerichtlicher Entscheidungsfindung ansetzende Untersuchung. Auch die Anwendung sonstiger Durchsetzungsinstrumente lässt sich besser verstehen, wenn man sie aus der Sicht eines an ihrem Erlass unmittelbar Beteiligten beurteilen kann. Mittels einer qualitativ-empirischen Untersuchung in Gestalt von Interviews mit Richtern des Bundesverfassungsgerichts sollen Einblicke in die richterliche Entscheidungsfindung gewonnen werden.²³ Die durchsetzungsrelevanten Aspekte der Arbeit des Bundesverfassungsgerichts werden so ergänzend aus einer Innenperspektive begutachtet.

C. Methodik der Leitfadeninterviews

Anhand von Textmaterial aus Literatur und Rechtsprechung lassen sich die Rahmenbedingungen des verfassungsgerichtlichen Durchsetzungsverfahrens darlegen und es gelingt, Hypothesen zu dessen Ausgestaltung in Grundzügen zu formulieren. Ein umfassendes Bild und tiefgehendes Verständnis der Mechanismen, denen sich das Bundesverfassungsgericht zur Effektivierung seiner Entscheidungsgehalte bedient, kann allein durch die Analyse des Gerichts aus einer Außenperspektive allerdings nicht erreicht werden. Die geringe Dichte geschriebener Regelungen und die nur partiell vorhandenen expliziten Ausführungen zu den Hintergründen der Anwendung von Durchsetzungsinstrumenten in verfassungsgerichtlichen Entscheidungen machen es erforderlich, das Gericht auch aus einer Innenperspektive heraus zu untersuchen. Als taugliches Mittel hierfür bietet

22 Zur terminologischen Unterscheidung *Coupette/Fleckner*, Quantitative Rechtswissenschaft, JZ 2018, 379 (379 f.); zum Verhältnis der normativen zur empirischen Forschung in den Rechtswissenschaften *Petersen*, Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?, Der Staat 49 (2010), 435.

23 Zu den Chancen von Leitfadeninterviews *Kranenpohl*, Beratungsgeheimnis, 2010, S. 67; einführend zur Methodik qualitativer Interviews *Blatter/Langer/Wagemann*, Qualitative Methoden in der Politikwissenschaft, 2018, S. 47 ff.

sich die Methode der Leitfadeninterviews als Instrument der qualitativen Sozialforschung an.²⁴ Auf diese Art und Weise können nicht nur subjektive Wahrnehmungen des Durchsetzungsprozesses aus Gerichtsperspektive nachvollzogen werden. Vielmehr liefern die Beteiligten auch einen Einblick in die Erwägungen, die die Ausgestaltung der Durchsetzung aktiv beeinflussen. Dies stellt eine Ergänzung der anhand von Rechtsprechung und Literatur getroffenen Erwägungen dar, um eine ganzheitliche Sicht auf das Durchsetzungsverfahren des Gerichts zu erlangen.

Damit die Erkenntnisse dieser empirischen Methodik besser nachvollzogen und ihre Ergebnisse eingeordnet werden können, bedarf es einiger instruierender Ausführungen. Es besteht nämlich zwar teilweise die Forderung, die empirische Forschung in den Rechtswissenschaften im deutschsprachigen Raum deutlich mehr Anwendung und Beachtung finden zu lassen.²⁵ Gleichwohl hat sie sowohl in der Ausbildung als auch in der Forschung noch eine eher untergeordnete Bedeutung.²⁶ Die Rechtssoziologie hat etwa die hier besonders relevante Untersuchung der Verfassungsgerichtsbarkeit lange Zeit der Politikwissenschaft überlassen.²⁷ Jedenfalls kommt der empirischen rechtswissenschaftlichen Forschung in Deutschland keine vergleichbare Stellung wie beispielsweise in der US-amerikani-

24 So baut *Kranenpohl*, Beratungsgeheimnis, 2010, weitestgehend auf Interviews mit zu dem Zeitpunkt amtierenden und ehemaligen Richtern des BVerfG auf. Einführend in das Instrumente qualitativer Interviews *Hopf* in: *Flick/Kardoff/Steinke* (Hrsg.), *Qualitative Forschung*, 14. Auflage 2022, S. 349 – 360; zum Mehrwert von Sozialwissenschaften für die Rechtswissenschaft im Allgemeinen bereits *Schelsky*, Nutzen und Gefahren der sozialwissenschaftlichen Ausbildung für Juristen, JZ 1974, 410 ff.

25 Vgl. etwa *Hirschl* in: *Hein/Petersen/von Steinsdorff* (Hrsg.), *Die Grenzen der Verfassung*, 2018, S. 15 – 30, der eine stärkere Verknüpfung von Verfassungsrechtswissenschaft und Sozialwissenschaft fordert; *Steininger*, Die Jurisprudenz auf Erkenntnissuche?, NJW 2015, 1072 (1074 ff.).

26 *Petersen/Chatziathanasiou*, Empirische Verfassungsrechtswissenschaft, AöR 144 (2019), 501 (503); aus *Hoffmann-Riems* Rückblick auf die Reformdebatte über eine Implementation der Sozialwissenschaften in die einstufige Juristenausbildung in den 1970er und 1980er Jahren ergibt sich, wie lange diese Forderungen bereits bestehen, *Hoffmann-Riem* in: *Gehring et al.* (Hrsg.), *Juristenausbildung – erneut überdacht*, 1990, S. 75 – 108; einen erheblichen Bedeutungsgewinn der Empirie in der Rechtswissenschaft attestiert hingegen *Johannes*, Forschungsdatenmanagement in der Rechtswissenschaft, DÖV 2017, 899 (905).

27 *Lembcke*, Empirical Research on the Federal Constitutional Court of Germany, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 42 (2022), 89 (90) sowie *passim* zu jüngeren rechtssoziologischen Untersuchungsansätzen hinsichtlich des BVerfG.

schen Rechtswissenschaft zu.²⁸ Dies hat zur Folge, dass ein grundlegendes Verständnis qualitativ-empirischer Forschungsmethoden nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Als Grundlage der weiteren Untersuchungen muss insofern erläutert werden, welcher Methodik sich der empirische Teil der Arbeit bedient. Eine so erzeugte intersubjektive Nachvollziehbarkeit des Forschungsprozesses ermöglicht es auch anderen Teilnehmern des wissenschaftlichen Diskurses, die Forschungsergebnisse zu bewerten und einzuordnen.²⁹ Einerseits fördert es also die Rezipierbarkeit der gefundenen Forschungsergebnisse, wenn die Methodik dargelegt wird. Andererseits sichert die so gewährleistete Nachvollziehbarkeit die Qualität der Forschung, indem sie diese überprüfbar macht.

Im Folgenden sollen deswegen Nutzen und Grenzen der Leitfadeninterviews aufgezeigt werden, um zu verdeutlichen, was eine qualitative Untersuchung des Gegenstandes realistischerweise leisten kann. Zudem soll die Konzeption des Leitfadens und die Methode der Auswertung nachvollziehbar werden, um die Überzeugungskraft der Studie beurteilen zu können.

I. Nutzen von Leitfadeninterviews

Um den Nutzen von Leitfadeninterviews nachvollziehen zu können ist es zunächst erforderlich, die Charakteristika dieser Form der qualitativen Sozialforschung darzustellen bevor anschließend Möglichkeiten und Grenzen von Leitfadeninterviews dargelegt werden.

1. Charakteristika von Leitfadeninterviews

Die Untersuchungsmethode des Interviews beruht auf einer gezielt hergestellten Gesprächssituation, bei der der Interviewer Informationen erlangen möchte, indem er dem Befragten zweckgerichtet Fragen stellt.³⁰ Zentrales

28 Zu dieser etwa *Petersen*, Braucht die Rechtswissenschaft eine empirische Wende?, *Der Staat* 49 (2010), 435 (435 f.); zur hier nicht näher erläuterten quantitativen Sozialforschung in der juristischen Forschung *Heise*, *Judicial Decision Making and the New Empiricism*, *University of Illinois Law Review* 2002, 819 ff.

29 *Steinke*, *Kriterien qualitativer Forschung*, 1999, S. 207 ff.; dort auch zu den Möglichkeiten der Sicherung intersubjektiver Nachvollziehbarkeit.

30 *Pohlmann*, *Einführung in die Qualitative Sozialforschung*, 2022, S. 208; *Lamnek/Krell*, *Qualitative Sozialforschung*, 6. Auflage, 2016, S. 313 f.

Differenzierungskriterium zwischen qualitativen und quantitativen Untersuchungen ist dabei die Technik der Datenerhebung und der Grad der Standardisierung.³¹ Anders als vollstandardisierte Fragebögen im Rahmen quantitativer Sozialforschung zeichnen sich Leitfadeninterviews durch ihre offene oder höchstens teilstandardisierte Ausgestaltung aus.³² Dies ermöglicht es von den Befragten, einen umfangreicheren und vor allem in geringerem Maße durch den Fragebogen determinierten Einblick in die Untersuchungsmaterie zu erhalten und diese so besser nachvollziehen zu können.³³ Eine offene Ausgestaltung der Fragen meint dabei, dass sich die Antwort nicht in ein vorab festgelegte Antwortschema einfügen muss, sondern der Wortlaut der Antwort als spätere Analysegrundlage der Informationsgewinnung dient.³⁴ Der Interviewleitfaden enthält dabei zwar die Fragen, die in jedem Fall beantwortet werden sollen, lässt aber trotzdem Raum für darüberhinausgehende Rückfragen und Spontanäußerungen des Befragten.³⁵ Ebenfalls ist die Reihenfolge der Fragen variabel, sodass dem Interviewer eine gewisse Flexibilität zukommt.³⁶

Insbesondere bei den sog. Experteninterviews liegt dabei der Fokus der Befragung nicht auf der befragten Person insgesamt, sondern auf Zugehörigkeit des Befragten zu einer bestimmten Gruppe.³⁷ Die damit einhergehende begrenzte Auswahl an tauglichen Befragungspersonen – Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts – korrespondiert mit dem typischen Charakteristikum qualitativer Befragung einer im Vergleich zur quantitativen Sozialforschung geringen Menge an Befragungsteilnehmern.³⁸ Die Wahl einer so begrenzten Auswahl an Befragungsteilnehmern hängt auch damit zusammen, dass anders als in der quantitativen Sozialforschung die Leitfadeninterviews eine Reduktion der Komplexität der Materie noch nicht bei der Konzeption des Fragebogens, sondern erst bei dessen Auswertung,

31 Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Auflage 2010, S. 41.

32 Pohlmann, Einführung in die Qualitative Sozialforschung, 2022, S. 208.

33 Zur engen Verknüpfung von qualitativen Interviews und nachvollziehender Soziologie Hopf in: Flick/Kardoff/Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung, 14. Auflage 2022, S. 349 (350).

34 Lamnek/Krell, Qualitative Sozialforschung, 6. Auflage, 2016, S. 327.

35 Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Auflage 2010, S. 42.

36 H. Mayer, Interview und schriftliche Befragung, 6. Auflage, 2013, S. 37 f.

37 Bogner/Littig/Menz, Interviews mit Experten, 2014, S. 25.

38 Pohlmann, Einführung in die Qualitative Sozialforschung, 2022, S. 211.

vornehmen.³⁹ Mit einer dadurch gewonnenen Fülle an Informationen und Antwortmöglichkeiten kann nur sinnvoll umgegangen werden, wenn ihr Umfang anderweitig – nämlich indem die Befragtenzahl limitiert wird – eingegrenzt werden kann.

Leitfadeninterviews im Rahmen qualitativer Sozialforschung gibt es in unterschiedlichen Ausgestaltungen.⁴⁰ Um dem Qualitätskriterium der Gegenstandsangemessenheit gerecht zu werden,⁴¹ kann es angezeigt sein, verschiedene Elemente dieser Interviews in Teilen miteinander zu vermischen.

2. Möglichkeiten und Grenzen

Dass Leitfadeninterviews sinnvoll in die vorliegende Arbeit einbezogen werden können, setzt voraus, dass die möglichen Ergebnisse, aber auch die Grenzen der Methode realistisch eingeschätzt werden. Leitfadeninterviews können je nach Grad der Offenheit bei den Antwortmöglichkeiten eine hypothesenprüfende und eine hypothesengenerierende Funktion einnehmen.⁴² Durch sie kann nämlich einerseits auf den Erfahrungsschatz der Befragten im Zusammenhang mit dem Durchsetzungsprozess zurückgegriffen werden – sie verfügen also über ein gewisses Prozesswissen – gleichzeitig können aber auch Erkenntnisse über die normative Einordnung der von Experten gemachten Erfahrungen gewonnen werden.⁴³ Sie liefern damit die Gelegenheit, die im Laufe der Untersuchung entwickelten Aussagen und Hypothesen kritisch zu hinterfragen und im Idealfall zu belegen, gleichzeitig aber auch neue, bislang noch unentdeckte Elemente der Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen deutlich zu machen.

Die Interviews mit Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts bieten die Möglichkeit, aus einer Innenperspektive die Arbeit des Gerichts zu betrachten. Indem so Verfahrensabläufe direkt von denjenigen veranschaulicht und eingeordnet werden, die das Durchsetzungsverfahren von Seiten des Gerichts aus steuern, besteht die Chance, eine qualitativ andere Form der Wissensgenerierung über den Durchsetzungsprozess des Gerichts zu

39 *Helffferich*, Die Qualität qualitativer Daten, 4. Auflage, 2011, S. 28 f.

40 Ein Überblick findet sich bei *Helffferich*, Die Qualität qualitativer Daten, 4. Auflage, 2011, S. 35 ff.

41 Dazu etwa *Strübing et al.*, Gütekriterien, Zeitschrift für Soziologie 2018, 83 (86 ff.)

42 *Von dem Berge* in: *Tausendpfund* (Hrsg.), Fortgeschrittene Analyseverfahren in den Sozialwissenschaften, 2020, S. 275 (279).

43 *Bogner/Littig/Menz*, Interviews mit Experten, 2014, S. 18 f.

betreiben. Weil unmittelbar bei den Gestaltern des Verfahrens angesetzt wird, besteht ein gesteigerter Richtigkeitsanspruch an die gefundenen Ergebnisse, kommen die Informationen über die Ausgestaltung des Verfahrens doch von den maßgeblich an diesem Beteiligten. Diese Subjektivität der gefundenen Informationen ist allerdings auch eine der Grenzen von leitfadengestützten Interviews. Die Befragten geben nämlich lediglich subjektive Wahrnehmungen wieder, sodass die gewonnenen Erkenntnisse maßgeblich von individuellen Erfahrungen des Interviewpartners sowie der Art, wie das Interview geführt wird, abhängig sind.⁴⁴ Dies bringt zwei wesentliche Gesichtspunkte mit sich, die bei der Beurteilung der gewonnenen Informationen beachtet werden müssen. Einerseits darf nicht davon ausgegangen werden, dass die gewonnenen Informationen abschließend sind. Es ist nämlich immer denkbar, dass ein Aspekt im Interview nicht zur Sprache gekommen ist. Andererseits bestehen gesteigerte Anforderungen daran, eine gewonnene Information als universell zu betrachten. Nicht nur können gleichzeitig aktive Richter eine unterschiedliche Wahrnehmung durchsetzungsrelevanter Aspekte haben und entsprechend wiedergeben. Auch ist es denkbar, dass zu unterschiedlichen Zeiten aktive Richter mit unterschiedlichen Durchsetzungsproblematiken konfrontiert waren und sich deren Perspektiven entsprechend auch mit der Folge unterscheiden, dass verschiedene Vorverständnisse des Durchsetzungsprozesses bestehen.

Insgesamt ist es deswegen notwendig, die Informationen aus den Interviews lediglich als Teil der Untersuchung zu betrachten. Die Informationen, die die qualitative Studie hervorbringt, können nicht als allgemeinverbindlich und abschließend angesehen werden, sondern unterliegen der Einschränkung, dass sich zwar Muster der Durchsetzung über verschiedene Richtergenerationen hinaus bilden können, aber aufgrund der geringen Regelungsdichte auch einer höheren Flexibilität durch Richterwechsel unterliegen.

II. Konzeption der Studie

Der Interviewleitfaden, der den Experteninterviews ihrer Struktur gegeben hat, weist einen engen Bezug zu den in den Kapiteln § 2 bis § 5 erörterten theoretischen Erwägungen auf. Vor diesem Hintergrund wurden auch die Antworten der Interviewpartner ausgewertet und eingeordnet. Zum

44 *Helfferich*, Die Qualität qualitativer Daten, 4. Auflage, 2011, S. 22.

besseren Verständnis der Arbeitsweise wird an dieser Stelle erläutert, wie der Inhalt des Fragebogens erarbeitet worden ist und wie die Antworten ausgewertet und in die Untersuchung eingepflegt worden sind.

1. Inhalt des Fragebogens

Der Interviewleitfaden wurde in einem vierstufigen Verfahren erstellt. In dem Zuge wurde eine übergeordnete Forschungsfrage in verschiedene Analysedimensionen strukturiert und durch eine weitere Untergliederung in Fragenkomplexe konzeptionell operationalisiert, um dann in einem letzten Schritt in konkrete Interviewfragen „übersetzt“ zu werden.⁴⁵ So ermöglicht eine sorgfältige Konzeption des Fragebogens, insbesondere die präzise Beschreibung der Analysedimensionen und Fragenkomplexe, das Interview auf das konkrete Thema zu fokussieren.⁴⁶ Die übergeordnete Forschungsfrage deckt sich hierbei mit dem Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit und lautet: „Welcher Verfahrensregelungen bedient sich das Bundesverfassungsgericht, um seinen Entscheidungen zur möglichst effektiven Durchsetzung zu verhelfen?“ Diese Frage lässt sich – so weit sei hier vorgegriffen – in die Kategorien „Antizipierende Elemente“, „Beobachtende Elemente“, „Diskursive Elemente“ und „Autoritative Elemente“ unterteilen, wobei es bei der Zuordnung von einzelnen Fragen und Fragenkomplexen zu Überschneidungen kommen kann. Die ersten beiden Aspekten betreffen die Frage, wie sich das Gericht zum späteren Tätigwerden entschließt. Die hieraus entwickelten Fragenkomplexe nehmen vor allem prognostische Elemente des Gerichts sowie ein verfassungsgerichtliches Durchsetzungsmonitoring, also inwiefern die Entscheidungsumsetzung überwacht wird, in den Blick. Die Analysedimensionen der diskursiven und autoritativen Elemente behandeln den Umgang des Gerichts mit Entscheidungsbetroffenen, also das Tätigwerden des Gerichts nach außen hin. Zentral werden hierbei Fragenkomplexe sein, die die freiwillige Befolgung durch kommunikative Tätigkeit einerseits und der Umgang mit Verweigerung der Befolgung und Umsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen andererseits in den Blick nehmen.

Die Fragenkomplexe in der Kategorie der antizipierenden Elemente betreffen die notwendige Prognosefähigkeit des Gerichts. Einerseits haben

45 Kaiser, *Qualitative Experteninterviews*, 2. Auflage, 2021, S. 68 ff.

46 Lehmann, *Die effektive Befragung*, 3. Auflage, 2022, S. 100.

sie die prognostizierten Folgen rechtlicher und tatsächlicher Art einer Entscheidung zum Gegenstand, andererseits soll die Konzeption des Leitfadens Aufschluss darüber geben, inwiefern das Gericht die Befolgung der möglichen Entscheidung sowie mögliche Befolgungshindernisse abzusehen versucht. Die Fragenkomplexe der diskursiven Elemente umfassen grundsätzliche Fragen zur subjektiven Einschätzung des Nutzens von Diskursivität im Verfassungsprozess und ihrer Realisierung im verfassungsgerichtlichen (Durchsetzungs-)Verfahren. Ebenso betreffen sie die Verständigung mit anderen Fachgerichten und mit anderen Verfassungsorganen sowie die Kommunikation der verfassungsgerichtlichen Entscheidungsgehalte an die Rezipienten. Auch das Verhältnis zwischen diskursiven und autoritativen Elementen der Entscheidungsdurchsetzung wurde als Fragenkomplex in den Blick genommen. Hinsichtlich der autoritativen Elemente stand ein Fragenkomplex über die Formulierung von mit einer Unvereinbarerklärung verbundenen weitergehenden Anordnung im Mittelpunkt. Die abschließende Analysedimension der beobachtenden Elemente betraf einerseits die Frage, wie das Gericht die Rezeption erlassener Entscheidungen beobachtet und wahrnimmt, andererseits aber auch die Reaktionsmöglichkeiten bei beobachteter Nichtbefolgung. Auch wenn sich aus diesen Fragenkomplexen ein Fragenkatalog als Leitfaden entwickeln ließ,⁴⁷ waren die Interviews nicht hierauf begrenzt. Zum einen wurden die interviewten Richter am Ende des Interviews gebeten, das zu ergänzen, was sie als relevant für die Durchsetzung erachteten, was aber noch nicht zur Sprache gekommen ist. Zum anderen konnten nicht alle Fragen in jedem Interview gleichermaßen behandelt werden, da sich die Auskünfte zu unterschiedlichen Fragen naturgemäß auch in ihrer jeweiligen Ausführlichkeit unterscheiden haben. Vor dem Hintergrund der notwendigen Zurückhaltung des Interviewers und der Berücksichtigung des Erfahrungshorizont des Befragten sind die damit einhergehenden Divergenzen der Interviewgestaltung allerdings in Kauf zu nehmen.⁴⁸

47 Der Fragebogen findet sich im Anhang II.

48 Lamnek/Krell, *Qualitative Sozialforschung*, 6. Auflage 2016, S. 367; Heiser, *Meilensteine der qualitativen Sozialforschung*, 2018, S. 99.

2. Auswahl der Befragten und Durchführung der Befragung

Die Auswahl der befragten Personen erfolgte auf Grundlage des Erkenntnisinteresses, gerichtsinterne Prozesse, die die Durchsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungsgehalte begünstigen und ermöglichen, zu identifizieren und zu verdeutlichen. Weil das Verfassungsprozessrecht maßgeblich auch durch das Gericht selbst ausgestaltet wird,⁴⁹ lag es deswegen nahe, bei den zentralen Akteuren des Gerichts anzusetzen. Potenzielle Interviewpartner sind deswegen alle amtierenden und ehemaligen Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme⁵⁰ konnten neben den 16 amtierenden Richterinnen und Richtern 31 ausgeschiedene Richterinnen und Richter identifiziert werden. Von den amtierenden Richterinnen und Richtern, die allesamt für ein Interview angefragt wurden, hat eine Person einem Interview zugestimmt. Bezüglich der ausgeschiedenen Richterinnen und Richter wurde keine Auswahlentscheidung anhand vorab definierter Kriterien getroffen,⁵¹ da sich eine solche immer dem Vorwurf der Subjektivität und der Verzerrung gewonnener Erkenntnisse aussetzen lassen muss.⁵² Ziel der Interviews war es, ein möglichst umfassendes Bild der Eindrücke von Richterinnen und Richtern sowie des Wandels von Verständnissen des Durchsetzungsprozesses im Laufe der Zeit zu erlangen. Gleichwohl konnten aufgrund tatsächlicher Schwierigkeiten hinsichtlich der Zugänglichkeit⁵³ nicht alle ehemaligen Richterinnen und Richter kontaktiert werden, sondern nur diejenigen, die über eine öffentlich identifizierbare Postanschrift verfügen. Von den 31 ausgeschiedenen Richterinnen und Richtern konnten 17 kontaktiert werden, von denen sich wiederum elf zu einem Interview bereit erklärt haben.⁵⁴ Insgesamt wurden insofern zwölf Interviews durchgeführt.

Die Interviews fanden jeweils im Rahmen eines persönlichen Gesprächs statt. Von digitalen Gesprächen wurde abgesehen, um eine vergleichbare

49 Vgl. noch S. 143 ff.

50 Die amtierenden wie ehemaligen Richterinnen und Richter wurden im September 2023 kontaktiert.

51 Anders etwa *Kranenpohl*, der grundsätzlich von einem Interview von Richtern, die zum Zeitpunkt des Interviews älter als 80 Jahre waren abgesehen hat, *Kranenpohl*, *Beratungsgeheimnis*, 2010, S. 53.

52 Vgl. *Lamnek/Krell*, *Qualitative Sozialforschung*, 6. Auflage, 2016, S. 363.

53 Allgemein zu diesem Problem *Merkens* in: *Flick/Kardoff/Steinke* (Hrsg.), *Qualitative Forschung*, 14. Auflage 2022, S. 286 (288).

54 Eine Übersicht der befragten Richterinnen und Richter findet sich im Anhang.

Gesprächssituation zu gewährleisten. Die durchschnittliche Interviewdauer betrug 1:04:34 Stunden.

3. Analysemethode der Antworten

Nach der Durchführung der Interviews erfolgt die Auswertung der dort gewonnenen Inhalte. In Betracht kam dabei zunächst eine freie Interpretation der getroffenen und aufgenommenen Aussagen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass ihr keine kohärente Methodik zugrunde liegt. Hier wird also ohne eine weitergehende Einordnung das durch den Interviewten Gesagte auf den Forschungsgegenstand bezogen. Mangels eines vorab festgelegten Verfahrens bringt diese Methodik allerdings ein geringes Maß an Nachvollziehbarkeit mit sich.⁵⁵ Die Belastbarkeit der Studie wird entsprechend gesteigert, wenn die Interpretation der Antworten einer vorab definierten Methodik folgt.

Die Analyse der Antworten dient dem Zweck, individuell getätigte Äußerungen zu überindividuell-gemeinsamen Aussagen zu verdichten.⁵⁶ So können induktiv Gesetzmäßigkeiten hergeleitet werden. Hierfür wurden die aufgenommenen Interviews transkribiert und anschließend kodiert.⁵⁷ Die Transkripte wurden weitestgehend wortgetreu angefertigt und anschließend den Interviewten zur Freigabe vorgelegt. Dabei beschränkte sich die Transkription auf das gesprochene Wort nach hergebrachten Regeln der Orthografie und bezog sprachliche Eigenheiten der Interviewten nicht mit ein, da lediglich die inhaltlichen Ausführungen der Interviewten Gegenstand der weitergehenden Analyse sein sollten.⁵⁸ Teilweise wurden die Antworten von den Interviewten sprachlich geglättet oder noch einmal präzisiert. Dabei blieb allerdings der Aussagegehalt des ursprünglich Gesagten unverändert. Um zentrale Inhalte der Interviews beibehalten zu können, gleichzeitig aber keine Rückschlüsse darauf zuzulassen, welcher Interviewteilnehmer welche Aussage getroffen hat, wurden die Interviews im An-

55 Gläser/Laudel, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Auflage 2010, S. 45.

56 H. Mayer, Interviews und schriftliche Befragung, 6. Auflage 2013, S. 47.

57 Zur Transkriptionsmethodik einführend Kowal/O'Connel in: Flick/Kardoff/Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung, 14. Auflage 2022, S. 437 – 447.

58 Vgl. dazu Kowal/O'Connel in: Flick/Kardoff/Steinke (Hrsg.), Qualitative Forschung, 14. Auflage 2022, S. 437 (441, 444); Langer in: Friebertshäuser/Langer/Prengel (Hrsg.), Qualitative Forschungsmethoden, 4. Auflage, 2013, S. 515 (519).

schluss an die Transkription anonymisiert.⁵⁹ Hierfür wurde zunächst der Name durch eine fortlaufende Interviewnummer ersetzt. Diese Nummerierung folgte keinem Muster, die Zuordnung der jeweiligen Nummer war gänzlich zufällig. Ebenfalls wurde auf eine sprachliche Differenzierung, die Rückschlüsse auf das Geschlecht zulassen würde, verzichtet. Auch wurden Äußerungen, die einen Hinweis auf die Funktion innerhalb des Gerichts geben könnten, angepasst, sodass eine Zuordnung nicht mehr möglich ist.

Anhand dieses Materials ließen sich sodann Auswertungskategorien bilden, die sich zum einen thematisch an den Analysedimensionen und den korrespondierenden Fragenkomplexen orientieren, darüber hinaus aber basierend auf den gegebenen Antworten auch neu gefundene Themenkomplexe aufgenommen haben.⁶⁰ Im Zuge des anschließenden Kodierungsvorgangs wurden die getroffenen Aussagen in diese bereits vorher bestehenden sowie nachträglich gefundene Kategorien eingeordnet, ohne dabei bereits eine normative Wertung vorzunehmen.⁶¹ Die Kodierung ist Voraussetzung dafür, um von dem so aufbereiteten Material weitere Schlussfolgerungen zu ziehen. Indem bestimmte Aussagen oder Abschnitte des Interviews zu einer solchen Kategorie zugeordnet werden, lassen sich die Aussagen leichter strukturieren.⁶² Diese Kategorisierung der Antworten macht zwar immer noch eine normative Bewertung erforderlich, veranschaulicht deren Grundlage aber besser und liefert so ein höheres Maß an Plausibilität. Zentral für den Auswertungsvorgang ist die strukturierte Extraktion von Informationen aus den transkribierten Texten und die von diesen losgelöste Weiterverarbeitung zusammen mit den ebenso extrahierten Informationen anderer Interviews.⁶³ Insgesamt hat sich gezeigt, dass die Antworten der Interviewteilnehmer nicht lediglich zu dem Themenkomplex Informationen beisteuern konnten, in dessen Kontext sie entwickelt worden sind. Vielmehr haben die Antworten auch analysedimensionenübergreifend Auf-

59 Hierzu einleitend S. Fuß/Karbach, Grundlagen der Transkription, 2014, S. 95 ff.

60 Zur Entwicklung der Auswertungskategorien vgl. C. Schmidt in: *Friebertshäuser/Langer/Prengel* (Hrsg.), Qualitative Forschungsmethoden, 4. Auflage, 2013, S. 473 (475 ff.).

61 Kodierungsbegriff angelehnt an *Kaiser*, Qualitative Experteninterviews, 2. Auflage, 2021, S. 117 ff.; eine Beschränkung der Einordnung von den gewonnenen Antworten in vorab festgelegte Kategorien ist aufgrund des Prinzips der Offenheit, dass vor-schnelle Schlussfolgerungen verhindern soll, nicht ausreichend, vgl. dazu *Steinke*, Kriterien qualitativer Forschung, 1999, S. 35 f.

62 *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Auflage 2010, S. 46.

63 Ebd.

schluss über die verfassungsgerichtliche Arbeitsweise im Durchsetzungsverfahren gegeben. Deutlich wird dies beispielsweise, wenn im Rahmen autoritative Tenorierungsvarianten antizipierende Elemente durch die Richterinnen und Richter angesprochen werden.⁶⁴

Bei der Bewertung und Systematisierung der Antworten wird neben dem Inhalt der Aussagen auch miteinbezogen, wie viele der Antworten sich (teilweise) überschneiden, um so die Reliabilität der Untersuchung zu steigern.⁶⁵ Die abschließende vertiefende Fallinterpretation⁶⁶ stellt sodann den inhaltlich zentralen Aspekt dieser Untersuchungsmethode dar, da hier die Antworten der Interviewpartner zu abstrahierten Thesen verdichtet werden.

64 Vgl. dazu noch S. 267 ff.

65 Das wiederholte Interview mit der Überprüfung der Übereinstimmung gegebener Antworten, wie Mayring es als Beleg der Reliabilität vorschlägt, vgl. Mayring, *Qualitative Inhaltsanalyse*, 13. Auflage, 2022, S. 118, war aufgrund des hiermit verbundenen Umfangs und des eng gestrickten Zeitplans der Interviewten nicht realisierbar. Deswegen werden inhaltliche Überschneidungen der Antworten als Indikator der Reliabilität herangezogen, vgl. C. Schmidt in: *Frieberthäuser/Langer/Prenzel* (Hrsg.), *Qualitative Forschungsmethoden*, 4. Auflage, 2013, S. 473 (481).

66 Dazu C. Schmidt in: *Flick/Kardoff/Steinke* (Hrsg.), *Qualitative Forschung*, 14. Auflage 2022, S. 447 (455 f.).

